

Hat die Feststellung der Nichtigkeit Auswirkungen auf die in der Ehe geborenen Kinder?

Nein. Die Kinder sind weiter ehelich.

Wir lange dauert das Verfahren?

Das Verfahren dauert circa ein Jahr.

Wieviel kostet das Verfahren?

Die Verfahrensgebühr beträgt 200 Euro. Diese kann sich durch Gutachten, Fahrtkosten oder Verdienstauffälle erhöhen. Eine Ratenzahlung ist möglich. In Härtefällen können die Kosten erlassen werden.

Ist eine anwaltliche Vertretung notwendig?

Hierzu besteht keine Pflicht. Es steht den Beteiligten frei, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen.

Kontakte

Bischöfliches Offizialat
Horsteberg 11 | 48143 Münster

Fon 0251 495-6022
offizialat@bistum-muenster.de

Bischöfliches Offizialat
Zwölfling 14 | 45127 Essen

Fon 0201 2204-332
offizialat@bistum-essen.de

Informationen

www.dioezesangericht.de



Titelbild: © Kelly Sikkema | Unsplash



GESCHIEDEN? WIEDERVERHEIRATET? MIT DER KIRCHE!



„Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ (Mt 19,6)

Jede kirchlich geschlossene Ehe gilt im katholischen Eheverständnis als grundsätzlich unauflöslich. Eine zivile Ehescheidung hat darauf keinen Einfluss.

In der Lebenswirklichkeit aber gehören Trennungen zur Realität, und auch, dass Menschen eine neue Partnerin oder einen neuen Partner ebenfalls kirchlich heiraten möchten. Andere wollen mit ihrer Ehe innerlich komplett abschließen, um für sich einen Neuanfang zu machen.

Das kann mit der Kirche möglich sein. Dafür muss die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst werden. Wir hoffen, die folgenden Informationen zu einem Ehenichtigkeitsverfahren sind für Sie hilfreich.

P. DR. RAINER AUTSCH SAC
Bischöflicher Offizial

Worum geht es bei einem Ehenichtigkeitsverfahren?

Es geht nicht um eine moralische Bewertung, um die Leugnung der Vergangenheit oder die Frage der Schuld. Ziel ist es festzustellen, ob eine kirchlich geschlossene Ehe kirchenrechtlich als nicht gültig beurteilt werden kann.

Wer führt das Verfahren durch?

Die Durchführung obliegt dem Bischöflichen Kirchengericht, dem Offizialat.

Wie läuft das Verfahren ab?

In der Regel ist die Ehe bereits zivilrechtlich geschieden.

Das Kirchengericht bietet eine umfangreiche, kostenlose und vertrauliche Beratung an. Wenn es aussichtsreich erscheint, kann im Anschluss eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe erhoben werden. Dabei werden die Eheleute einzeln persönlich befragt. Es geht beispielsweise um biografische Hintergründe und die Beziehung bis zur Eheschließung. Dazu werden Zeugen – etwa Freunde – befragt werden.

Von allen Gesprächen werden Protokolle gefertigt. Alle Verfahrensakten sind nach Abschluss der Befragungen für die Eheleute einsehbar.

Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Das Urteil, ob die Ehe für nichtig erklärt werden kann, fällen drei Richter. Es wird den Beteiligten mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zugestellt.